

KUNDMACHUNG

Müllabfuhrordnung Gemeinde Pians

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Der Gemeinderat von Pians hat am 23.11.2017 den Beschluss über die nachfolgende Müllabfuhrordnung gefasst:

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Pians gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2017. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Pians
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Wertstoffhof Grins-Pians zu bringen sind;
 - d) folgende Grundstücke – Hnr. 100, 6551 Pians, Hnr. 101, 6551 Pians
Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Abfälle sind zum Wertstoffhof Grins-Pians zu verbringen

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Restmüll:

Restmüll aus Haushalten wird monatlich abgeholt. Es sind Restmüllsäcke 60 Liter mit aufgeklebter Müllwertmarke zu verwenden. Die Gemeinde gibt je Person im Haushalt 4 Müllsäcke mit Müllwertmarke aus. Die Müllsäcke und –wertmarken sind im Gemeindeamt abzuholen. Aus organisatorischen Gründen ist die gewünschte Abholung der Müllsäcke durch die öffentliche Müllabfuhr für das jeweilige Kalenderjahr bis 15. Jänner im Gemeindeamt bekannt zu geben!

Auf Wunsch der Bürger kann Restmüll am Wertstoffhof Grins Pians zum ermäßigten Tarif zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Dabei ist der elektronische Schlüsselanhänger mitzuführen, damit der Restmüll verwogen und zugeordnet werden kann!

Restmüll aus Gewerbebetrieben wird 14-tägig abgeholt und ist in 120 Liter, 240 Liter Müllbehälter oder in 660 bis 1100 Liter Müllgroßbehälter mit Datenträger bereitzustellen!

biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:

Haushalte	Biomüllbehälter 25 Liter
Gewerbliche Betriebe	Biomüllbehälter 120 Liter, 240 Liter und 1100 Liter mit für das Abfallverwiegesystem kompatiblen Datenträger.

Andere Behältergrößen können nach Freigabe durch die Gemeinde benutzt werden

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):

a) für den Restmüll

1 Person	30 kg pro Jahr
2 Personen	45 kg pro Jahr
3 Personen	60 kg pro Jahr
4 Personen	75 kg pro Jahr
5 Personen	90 kg pro Jahr
6 und mehr Personen	105 kg pro Jahr

b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 130 Liter pro Jahr und Einwohner

3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

4) Die Behälter für Restmüll im Holsystem werden monatlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Abfuhrkalender in dem die Abholtermine für Restmüll, die Öffnungszeiten des Wertstoffhof Grins-Pians und die Abholtermine für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle angeführt sind. Dieser Abfuhrkalender wird ortsüblich kundgemacht.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

6) Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 01.01, 01.04, 01.07 und der 01.10. festgesetzt.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

1) Der Sperrmüll kann innerhalb der Öffnungszeiten im Wertstoffhof Grins-Pians abgegeben werden. die Öffnungszeiten werden im Abfuhrkalender abgebildet und ortsüblich Kundgemacht.

2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

2) **Altglas** ist am Wertstoffhof Grins-Pians, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind am Wertstoffhof Grins-Pians getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

4) **Altpapier und Kartonagen:**

a) *Altpapier* ist am Wertstoffhof Grins-Pians getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

b) *Kartonagen und Papierverpackungen* sind am Wertstoffhof Grins-Pians getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) *Metallverpackungen* am Wertstoffhof Grins-Pians getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

b) *Haushaltsschrott* ist am Wertstoffhof Grins-Pians abzugeben.

6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgereäte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Wertstoffhof Grins-Pians getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) **Speisefette/-öle** sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Wertstoffhof Grins-Pians einzubringen

8) **Alttextilien** sind am Wertstoffhof Grins-Pians in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

9) **Baurestmassen** sind am Wertstoffhof Grins-Pians in die dafür vorgesehenen Container einzubringen.

10) **Getränkeverbundkartons (Ökoboxen)** sind am Wertstoffhof Grins-Pians in die dafür vorgesehenen Container einzubringen.

11) **Altbatterien** sind am Wertstoffhof Grins-Pians in die dafür vorgesehenen Behälter einzubringen.

12) **Problemstoffe** sind am Wertstoffhof Grins-Pians der Recyclinghofaufsicht möglichst im Originalgebilde zu übergeben.

Hinsichtlich der Zuordnung der Abfälle wird einerseits auf die Abfallhotline des Vereins Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck und das Fachmagazin Umweltsignale verwiesen andererseits auf das Abfall ABC im Internet. Die aktuellen Kontakt- und Bezugsdaten sind dem Abfuhrkalender zu entnehmen.

Für die Erfassung der kostenpflichtigen Abfälle am Wertstoffhof Grins-Pians wurde ein automatisches Verwiegesystem mit Identifikation eingeführt. Die Identifikationseinheit (Schlüsselanhänger) ist beim Besuch des Wertstoffhofes mitzuführen!

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.

b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.

c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel

d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind in Kleinmengen bis zu 0,5 m³ je Anlieferung am Wertstoffhof Grins-Pians abzugeben.
Größere Mengen (über 0,5 m³) sind nach Anmeldung in der Gemeinde im Zwischenlager „Schießstand“ unter Aufsicht abzugeben.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Pians tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 26.02.2003 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 30.11.2017

Abgenommen am: 9.1.2018

